

„Kleiner Wegweiser für die Fraktionsarbeit“



Liebe Fraktionsmitglieder,

zur Wahl in die kommunalen Gremien möchten wir Euch hiermit ausdrücklich gratulieren!

Nach der Kommunalwahl müssen sich Fraktionen neu aufstellen. Die vorliegende Broschüre, ist als „**Kleiner Wegweiser**“ gedacht und soll Fraktionen helfen, sich ordnungsgemäß, entsprechend der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), auf die Fraktionsarbeit vorzubereiten. Wir freuen uns, diese Publikation nach der sehr guten Aufnahme anlässlich der Kommunalwahl 2016 nunmehr in 3. und aktualisierter Auflage vorstellen zu können.

Unser Wegweiser behandelt die Bildung einer Fraktion, die Fraktionsregeln und die Fraktionsfinanzen. Weiterhin enthält die Broschüre eine Muster-Fraktionsgeschäftsordnung (siehe Seite 12). Diese kann nach Bedarf auch umfassender von den Fraktionen ausgestaltet werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Kommunalrechtsberatung.

Wir hoffen, dass wir den Fraktionen mit der Neuauflage dieser Broschüre den Start in die neue Wahlperiode erleichtern.

Viel Erfolg in der Kommunalpolitik wünscht Euch die SGK Hessen!

Hanno Benz
Vorsitzender

Michael Siebel
Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis	Seite 2
 Vorwort	 Seite 1
 Erläuterungen	 Seite 3
 1. Allgemeines	 Seite 3
2. Rechtsnatur	Seite 4
3. Bildung, Mitgliedschaft und Aufnahme in einer Fraktion	Seite 4
3.1. Bildung zu Beginn der Wahlzeit	Seite 4-5
3.2. Aufnahme von Hospitanten	Seite 5
3.3. Mitwirkung weiterer Personen an Fraktionssitzungen	Seite 5-6
3.4. Option: Durchführung von Fraktionssitzungen per Video- oder Telefonkonferenz	Seite 6
4. Ausscheiden aus einer Fraktion	Seite 6
4.1. Austritt aus einer Fraktion	Seite 6
4.2. Fraktionsausschluss	Seite 7
5. Grenzen der Einflussnahme auf Fraktionsangehörige – Fraktionsdisziplin und Fraktionszwang	Seite 8
6. Fraktionsfinanzen	Seite 9
7. Der Begriff „Fraktion“ nach § 36a HGO und § 26a HKO	Seite 10-11
8. Muster-Fraktionsgeschäftsordnung	Seite 12-20
9. Weiterführende Literatur/Links	Seite 21
 Beitrittsformular SGK Hessen e.V.	 Seite 22-23
 Impressum	 Seite 24

Erläuterungen

1. Allgemeines

Nach § 36a Absatz 1 Satz 2 HGO können sich Gemeindevertreter zu einer Fraktion zusammenschließen¹. Hinsichtlich der Fraktionsmindestgröße ist durch die Novellierung der Kommunalverfassung im Jahr 2025 ab der Wahlperiode 2026 bis 2031 folgende fraktionsrelevante Änderung zu beachten:

- Abgeschafft wurde die Regelung, wonach in einer Gemeinde mit bis 23 Gemeindevertretern einzelne Gemeindevertreter als sogenannte Ein-Personen-Fraktion auftreten konnten, wenn nach dem Wahlergebnis auf die Partei oder Wählergruppe nur ein Sitz entfallen ist (§ 36b Abs. 1 HGO).

Nach wie vor bleibt es bei der gesetzgeberischen Aussage in § 36a Abs. 1 Satz 3 HGO, wonach die Gemeindevertretung das Nähere über die Bildung einer Fraktion, die Fraktionsstärke sowie ihre Rechte und Pflichten in ihrer Geschäftsordnung regelt (dazu sogleich unter 3.1).

¹ Die folgenden Ausführungen gelten für die Mitglieder der Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung sowie der Kreistage in Hessen. Um die Lesbarkeit zu gewährleisten, wird im Folgenden nur der Begriff Gemeindevertretung/Gemeindevertreter genutzt.

2. Rechtsnatur

Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Mandatsträgern zu dem Zweck, ihre übereinstimmenden politischen Ziele durch geschlossenes Auftreten in der Vertretungskörperschaft durchzusetzen. Mit den Worten des Hessischen Innenministeriums sind Fraktionen freiwillige, auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von in kommunalpolitischen Grundanschauungen gleichgesinnten Mitgliedern des Vertretungsorganes. Sie sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts anzusehen. Streitigkeiten eines Mandatsträgers mit seiner Fraktion, etwa wegen eines Fraktionsausschlusses, sind demnach

öffentlich-rechtliche Streitigkeiten mit der Konsequenz, dass der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

3. Bildung, Mitgliedschaft und Aufnahme in einer Fraktion

3.1 Bildung zu Beginn der Wahlzeit

Der Regelfall der Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss zu Beginn einer neuen Wahlperiode. Nach Absatz 1 Satz 1 können sich Gemeindevertreter zu einer Fraktion zusammenschließen. Gemäß Satz 4 muss diese aus mindestens zwei bzw. ab 50.000 Einwohnern aus drei Gemeindevertretern bestehen. Nach Satz 3 hat die Gemeindevertretung das Nähere über die Bildung einer Fraktion und insbesondere ihre Fraktionsstärke in der Geschäftsordnung zu regeln. Dies hat zur Folge, dass die Geschäftsordnungen der Städte, Gemeinden und Landkreise eine höhere Mindeststärke für eine Fraktion vorschreiben können. Hierauf ist vor Ort unbedingt zu achten.

Innerhalb der sich bildenden Fraktion ist eine übereinstimmende Erklärung der beteiligten Gemeindevertreter erforderlich. Dies bedingt eine Übereinstimmung in den wesentlichen kommunalpolitischen Grundanschauungen (wie sie etwa im örtlichen Kommunalwahlprogramm niedergelegt werden). Deswegen scheiden rein pragmatische Zusammenschlüsse, etwa zur Erlangung von Fraktionsfördermitteln, aus. Eine solche Übereinstimmung ist auch im Falle der Aufnahme weiterer Gemeindevertreter durch eine Fraktion in der laufenden Wahlperiode erforderlich. In der Praxis dürfte dies zumeist durch schlüssiges Verhalten und weniger mittels einer ausdrücklichen mündlichen Erklärung aller Fraktionsmitglieder geschehen.

3.2 Aufnahme von Hospitanten, Absatz 1 Satz 2

Nach § 36a Absatz 1 Satz 2 HGO kann eine Fraktion Gemeindevertreter, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Diese sind nicht Mitglied der Fraktion, können jedoch als Gäste an der Arbeit der Fraktion teilnehmen. In der Praxis sind dies oft Mandatsträger, die bereits seit der Kommunalwahl oder aber

infolge des Austrittes oder Ausschlusses aus einer anderen Fraktion fraktionslose „Einzelkämpfer“ sind.

3.3 Mitwirkung weiterer Personen an Fraktionssitzungen, Absatz 1 Satz 5 ff.

Nach § 36a Absatz 1 Satz 5 HGO kann eine Fraktion Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Damit wird die übliche Einbeziehung von haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeindevorstandes bei der Entscheidungsfindung innerhalb der jeweiligen Fraktion klar als rechtlich zulässig erklärt. Diese Beteiligung und Einbeziehung ist überaus sinnvoll und hat sich in der Praxis bewährt, insbesondere da ihr Fachwissen so bereits frühzeitig in die politische Beratung einfließen kann.

Zu den häufiger bei Fraktionssitzungen hinzu gebetenen sonstigen Personen i. S. d. Satzes 5 zählen regelmäßig potenzielle Nachrückerinnen und Nachrücker der jeweiligen Liste, Bürgerinnen und Bürger, die insbesondere bestimmte Interessen oder Vereinigungen vertreten, Mitglieder politischer Gruppierungen wie insbesondere der Partei oder Wählergruppe, die nicht Mitglieder von Gemeindevertretung oder –vorstand sind, sowie bei Bedarf auch Fachleute aus der jeweiligen Verwaltung. Diese haben weder Stimmrecht noch sonstige Entscheidungsbefugnisse, die den Fraktionsmitgliedern vorbehalten sind. Ihnen kann auch kein Sitzungsgeld gemäß der Entschädigungssatzung der Gemeinde gewährt werden. Sie können lediglich, falls von der Fraktion gewünscht, beratend an der Sitzung bzw. dem jeweiligen Tagesordnungspunkt teilnehmen.

3.4 Option: Durchführung von Fraktionssitzungen per Video- oder Telefonkonferenz

Die Frage, welche Gremien und insbesondere welche Sitzungen verpflichtend als Präsenztermine durchzuführen sind und welche nicht, hat die kommunalen Gebietskörperschaften und ihre Gremien nicht nur, aber mit besonderer Intensität während der Corona-Pandemie beschäftigt. Die Kommunalabteilung des

Hessischen Innenministeriums hat Ende 2020 darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zu zahlreichen anderen Gremiensitzungen, Fraktionssitzungen nicht zwingend als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden müssen. Die HGO enthält für Fraktionssitzungen keine Pflicht zur Durchführung in Präsenz mit der Konsequenz, dass diese auch virtuell durchgeführt und hierfür Sitzungsgeld abgerechnet werden kann. Um allen Fraktionsmitgliedern die Teilnahme und Mitwirkung zu ermöglichen, aber auch zur Vermeidung von Streitigkeiten, sollte von dieser Möglichkeit allerdings nur Gebrauch gemacht werden, wenn sich kein Fraktionsmitglied dagegen ausspricht (s. § 6 Abs. 6 der GO).

4. Ausscheiden aus einer Fraktion

4.1 Austritt aus einer Fraktion

Ein Gemeindevertreter kann jederzeit freiwillig aus „seiner“ Fraktion austreten. Die Entscheidung des Einzelnen, sich einer Fraktion anzuschließen oder diese zu verlassen, ist Ausfluss des unabhängigen Mandates und kann im Falle des Austritts von einer Fraktion nicht verhindert werden. Ein solcher Wunsch wird regelmäßig dann auftreten, wenn die geforderte Übereinstimmung in politischen Grundauffassungen nicht mehr besteht und zu wesentlichen kommunalpolitischen Fragen Meinungsverschiedenheiten entstanden ist.

4.2 Fraktionsausschluss

Im Gegensatz zu dieser Konstellation wehrt sich bei einem Fraktionsausschluss das betroffene Fraktionsmitglied häufig gegen das Ende seiner Zugehörigkeit zur Fraktion, da sich seine Rechte und Einflussmöglichkeiten zu verringern drohen.

Voraussetzung für einen (aus Sicht der Fraktion) erfolgreichen Fraktionsausschluss ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher liegt vor, wenn der Betroffene durch eine Abweichung in zentralen Fragen, auf die sich der politische Konsens innerhalb der Fraktion bezieht, das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört hat und dadurch eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist. Im

SGK Hessen e.V. - Fraktionsgeschäftsordnung „Kleiner Wegweiser für die Fraktionsarbeit“ – Januar 2026 6

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit und Barrierefreiheit verwenden wir in unseren Texten die männliche (oder neutrale) Form. Selbstverständlich sind mit diesen Begriffen immer alle Geschlechter gemeint.

Einzelfall können sich auch die Instrumente des zeitlich begrenzten oder des vorläufigen Fraktionsausschlusses anbieten. Dies mag in der Praxis durchaus dann zum Erfolg führen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Fraktion und Fraktionsmitglied noch nicht gänzlich und unwiderruflich zerrüttet ist.

Für das Verfahren eines Fraktionsausschlusses hat die Rechtsprechung Mindestanforderungen definiert, die in der Praxis der Fraktionsarbeit nicht in jedem Fall beachtet werden. So sind alle Fraktionsmitglieder (einschließlich dem Auszuschließenden) unter Bekanntgabe des ausdrücklichen Tagesordnungspunktes förmlich und schriftlich zu der Fraktionssitzung einzuladen. Dem Auszuschließenden ist vor der Entscheidung der Fraktion Gelegenheit zur Anhörung, sprich insbesondere der Begründung seiner Positionen, zu geben. In der Aussprache ist allen Mitgliedern der Fraktion ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Um eine unbefangene und objektive Beschlussfassung zu gewährleisten, wird dringend eine geheime Abstimmung empfohlen.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann der Ausgeschlossene gerichtlich vorgehen, weswegen die Begründung sorgfältig formuliert werden sollte.

5. Grenzen der Einflussnahme auf Fraktionsangehörige: Fraktionsdisziplin und Fraktionszwang

Es ist gerade Sinn und Zweck des Zusammenschlusses in einer Fraktion, sich aus Gründen der Effizienz und Arbeitserleichterung auf der Grundlage weitgehend übereinstimmender kommunalpolitischer Grundanschauungen zusammenzuschließen (bei sozialdemokratischen Fraktionen sind dies die Grundwerte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands). Dies hat unter anderem neben den in der HGO geregelten rechtlichen Privilegien auch praktische Vorteile für das einzelne Fraktionsmitglied. So können Fachfragen von den jeweils sachkundigen Fraktionsmitgliedern vertiefend vorbereitet und von diesen vorgetragen werden, so dass nicht jeder Gemeindevertreter sämtliche Themen inhaltlich voll umfänglich

abdecken muss. Diese Arbeitsteilung führt zumeist zu einer effektiveren Arbeit in den Gremien, vermeidet Überlastungen des Einzelnen und erleichtert ihm dadurch die Ausübung seines Ehrenamtes.

Auf der anderen Seite erwartet eine Fraktion naturgemäß von ihren Mitgliedern, dass diese in sämtlichen bzw. allen maßgeblichen Entscheidungen auch dann mit der Fraktionsmehrheit in den gemeindlichen Gremien abstimmen, wenn es im Einzelfalle nicht dieser Auffassung ist. Dies wird allgemein Fraktionsdisziplin genannt und ist, sofern sie allein auf die entsprechende Einsicht des Gemeindevertreters zurückzuführen ist, zulässig.

Hiervon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen die Fraktionsmehrheit oder der Fraktionsvorsitzende auf einzelne Abgeordnete massiv Druck ausübt, um diese von einem abweichenden Votum in der Gemeindevertretung, im Ausschuss oder an anderer Stelle abzubringen. Dies ist mit der Unabhängigkeit des Kommunalvertreters nicht in Übereinklang zu bringen und folglich unzulässig. Der Fraktion stehen in diesem Fall lediglich die in der HGO vorgesehenen Möglichkeiten (Abberufung aus dem Ausschuss oder auch Ausschluss aus der Fraktion) zur Verfügung, während der betroffene Abgeordnete damit rechnen muss, bei der Listenaufstellung für die nächste Kommunalwahl nicht mehr berücksichtigt zu werden. Die Niederlegung des Mandates kann nicht gefordert werden: Das erworbene Mandat kann ein Gemeindevertreter auch im Falle eines Fraktionsaustrittes oder -wechsels behalten.

6. Fraktionsfinanzierung

Der bei den Kommunalen Spitzenverbänden eingerichtete Arbeitskreis Fraktionszuwendungen der Hessischen Revisionsämter bringt jährlich die „Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen“ heraus. Zur Drucklegung dieser Broschüre aktuell ist die Fassung 2023, die seit 26.04.2023 gültig ist ([siehe digitale Anlage](#)). Diese Empfehlungen können bei den meisten Kommunalverwaltungen sowie den Kommunalen Spitzenverbänden angefordert werden. Sie dienen als Arbeitshilfe für

die Fraktionen und kommunalen Revisionsämter und bieten eine gute Orientierung. Sie sollen Grundlage für eine einheitliche Handhabung in Hessen sein, ohne abweichende örtliche Regelungen auszuschließen.

Besonders hilfreich für eine Einordnung als zulässig oder unzulässig ist die den Empfehlungen beigefügte alphabetische Aufstellung, die nach Schlagworten sortiert viele gängige Kostenpositionen bewertet. Sofern diese in der Praxis immer noch als „Darmstädter Liste“ bekannte Aufstellung keine Hinweise zu bestimmten Ausgaben enthält, ist die Frage der Zulässigkeit von Ausgaben anhand des gesetzlichen Auftrages der Fraktionen zu beantworten: Sie wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit. Ausgaben, die nicht der Verwirklichung dieser Aufgabe dienen, sind somit regelmäßig unzulässig.

Bei der Verwendung von Fraktionsmitteln ist folglich – vor allem im Rahmen der Verwendung in der Öffentlichkeitsarbeit – streng auf die Trennung von Fraktions- und Parteiarbeit zu achten. Das verfassungsrechtliche Verbot der verdeckten Parteienfinanzierung gilt auch für die kommunale Ebene mit der Folge, dass ein hinreichender Bezug zur „parlamentarischen“ Arbeit jeweils gegeben sein muss. Vor allem in Zeiten von Wahlkämpfen ist deshalb Zurückhaltung und Mäßigung erforderlich.

Die Detailfragen der Fraktionsfinanzierung sind umfangreich und ihre Darstellung würde hier den Rahmen sprengen. Es wird insoweit auf die einschlägige Kommunalrechtsliteratur verwiesen.

7. Der Begriff „Fraktion“

Die Fraktionen in den kommunalen Vertretungsorganen sind in § 36a HGO und § 26a HKO geregelt. Diese haben in der seit dem 1. April 2021 gültigen Fassung folgenden Wortlaut:

§ 36a HGO

(1) ¹Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. ²Eine Fraktion kann Gemeindevertreter, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. ³Das Nähere über die Bildung einer Fraktion, die Fraktionsstärke, ihre Rechte und Pflichten innerhalb der Gemeindevertretung sind in der Geschäftsordnung zu regeln. ⁴Eine Fraktion muss aus mindestens zwei, in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern aus drei Gemeindevertretern bestehen. ⁵Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. ⁶Sie unterliegen den Pflichten des § 24. ⁷Hierauf sind sie vom Fraktionsvorsitzenden hinzuweisen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand mitzuteilen.

(3) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(4) ¹Die Gemeinde kann den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. ²Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. ³Über ihre Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 26a HKO

(1) ¹Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. ²Eine Fraktion kann Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. ³Das Nähere über die Bildung einer Fraktion, die Fraktionsstärke, ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Kreistags sind in der Geschäftsordnung zu regeln. ⁴Eine

Fraktion muss aus mindestens drei Kreisabgeordneten bestehen. ⁵Eine Fraktion kann Mitglieder des Kreisausschusses und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. ⁶Sie unterliegen den Pflichten des § 24 der Hessischen Gemeindeordnung. Hierauf sind sie vom Fraktionsvorsitzenden hinzuweisen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Vorsitzenden des Kreistags und dem Kreisausschuss mitzuteilen.

(3) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(4) ¹Der Landkreis kann den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. ²Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. ³Über ihre Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

8. Muster-Fraktionsgeschäftsordnung

Hinweis:

Die Muster-Fraktionsgeschäftsordnung kann als offene Datei bei der SGK-Geschäftsstelle angefordert werden.

Die **rot markierten Stellen** sind von der jeweiligen Fraktion zu ergänzen.

Die **grün markierten Stellen** sind alternativ oder bei Bedarf auszufüllen.

Muster einer Geschäftsordnung für eine SPD-Fraktion in einer hessischen Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung / einem hessischen Kreistag¹.

Geschäftsordnung der SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung (Name eingeben)

Die von der SPD zur Kommunalwahl am (Datum eingeben) aufgestellten und in die Gemeindevertretung (Ort/Kreis eingeben) gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind am (Datum eingeben) zusammengekommen und haben folgende Fraktionsgeschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Name

Die Fraktion führt den Namen „SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung (Name eingeben)“

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Ziel der Arbeit der Fraktion ist es, die kommunale Selbstverwaltung in ihrem Bereich nach den Grundsätzen der SPD, insbesondere ihren kommunalpolitischen Leitsätzen, zu verwirklichen.

¹ Die folgenden Ausführungen gelten für die Fraktionen der Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung sowie der Kreistage in Hessen. Um die Lesbarkeit zu gewährleisten, wird im Folgenden nur der Begriff Gemeindevertretung/Gemeindevertreter genutzt.

- (2) Die Fraktion unterstützt ihre Mitglieder bei der Wahrnehmung ihres kommunalpolitischen Mandates. Insbesondere dient sie dazu, die Meinungsbildung der Mitglieder zu erleichtern, gemeinsame politische Ziele untereinander abzustimmen und diese durch ein grundsätzlich geschlossenes Auftreten in der Gemeindevertretung durchzusetzen.

- (3) Auch ist es Aufgabe der Fraktion, die Bürgerschaft und insbesondere die Mitglieder der SPD regelmäßig über ihre kommunalpolitischen Ziele und Auffassungen zu informieren und den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern zu führen und ihre Anregungen und Standpunkte bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

§ 3 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- (1) Die über die Liste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in die Gemeindevertretung (Name eingeben) gewählten Mitglieder bilden für die Dauer der Wahlperiode (2026-2031) die SPD-Fraktion der Gemeindevertretung (Name eingeben).

(2) Die Aufnahme weiterer Gemeindevertreter ist durch Beschluss der Fraktion zulässig. Diesem Beschluss muss mehr als die Hälfte (**Alternativ:** zwei Dritteln) der Mitgliederzahl der Fraktion zustimmen.

(3) Alle Fraktionsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

(4) Die Fraktion kann weitere Gemeindevertreter als Hospitanten aufnehmen. Dies geschieht durch einen Beschluss, dem mehr als die Hälfte der Mitgliederzahl der Fraktion zustimmen muss. Die Hospitanten haben eine beratende Stimme und sind antragsberechtigt.

(5) Beratende Mitglieder der Fraktion sind:

- a) Die Mitglieder des Gemeindevorstands, die der SPD angehören oder für die SPD nominiert wurden
- b) Der/die Vorsitzende des SPD-Ortsvereins ...
- c) Der/die Fraktionsgeschäftsführer/in

(6) Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet durch:

- a) Ausscheiden des Mitgliedes aus der Gemeindevertretung,
- b) Austritt des Mitgliedes aus der Fraktion durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fraktionsvorstand,
- c) Ausschluss des Mitgliedes aus der Fraktion (§ 4),
- d) Ablauf der Wahlperiode.

§ 4 Fraktionsausschluss

(1) Ein Ausschluss eines stimmberechtigten Mitgliedes aus der Fraktion ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Er kann zeitlich befristet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:

- a) durch Abweichung in zentralen Fragen, auf die sich der politische Konsens bezieht, das Vertrauensverhältnis nachhaltig stört und dadurch einer weiteren Zusammenarbeit den Boden entzieht,
- b) öffentlich gegen die erklärte Politik der Fraktion nachhaltig Stellung nimmt,
- c) schwer beleidigend oder gewalttätig gegen andere Fraktionsmitglieder vorgeht und damit eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht oder
- d) seinen Pflichten als Fraktionsmitglied, die sich unter anderem aus dieser Geschäftsordnung ergeben, beharrlich nicht nachkommt.

(2) Zu der über den Ausschluss beratenden Fraktionssitzung ist mit einer Ladungsfrist von einer Woche unter Mitteilung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich einzuladen. Rechtzeitig vor der Abstimmung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen und/oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss erfolgt in geheimer Abstimmung und bedarf einer Mehrheit von mehr als der Hälfte (**Alternativ:** zwei Dritteln) der Mitgliederzahl der Fraktion. Die Entscheidung ist dem Betroffenen im Falle des Ausschlusses schriftlich und mit Angabe von Gründen mitzuteilen.

(3) Der Antrag auf Ausschluss eines Fraktionsmitglieds aus der Fraktion kann von jedem stimmberechtigten Fraktionsmitglied gestellt werden.

§ 5 Organe

Organe der Fraktion sind

1. die Fraktionsversammlung (§ 6),
2. der Fraktionsvorstand (§ 7),
3. der/die Fraktionsvorsitzende (§ 8).

§ 6 Die Fraktionsversammlung (eigentliche Fraktion)

- (1) Die Fraktionsversammlung ist das oberste Organ der Fraktion. Sie besteht aus den Fraktionsmitgliedern im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Sie bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen.
- (3) Sie wählt den Vorstand, bestimmt die Mitglieder der Ausschüsse und schlägt die Bewerbungen für den Vorsitz und die Stellvertretung in den Ausschüssen der Vertretungskörperschaft vor.
- (4) Entsprechendes gilt für die von der Vertretungskörperschaft zu bestellenden Mitglieder anderer Gremien, Kommissionen, Aufsichtsräte usw.
- (5) Die Fraktion tritt in der Regel am (**Eintrag des Wochentages, alternativ:** nach Bedarf), mindestens jedoch vor jeder Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zusammen. Sie kann jederzeit zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungspunkte verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 48 Stunden; in Eilfällen kann sie verkürzt werden.
- (6) (**optionaler Zusatz:** Sitzungen der Fraktion können bei Bedarf in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn alle Fraktionsmitglieder hiermit einverstanden sind.)

- (7)Die Sitzungen der Fraktionsversammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich. Bei Bedarf kann auch in besonderen Fällen die Öffentlichkeit hergestellt werden.
- (8)Der Fraktion steht es frei, nach Bedarf weitere Personen, insbesondere Funktionsträger der örtlichen SPD, die nicht Mitglieder der Fraktion sind, zu den Fraktionssitzungen einzuladen. Ob und wann dieser Personenkreis eingeladen wird, entscheidet der/die Fraktionsvorsitzende (**alternativ:** der Fraktionsvorstand).
- (9)Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung waren oder sein werden, so haben alle Personen, soweit sie nicht zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen der Vertretungskörperschaft berechtigt sind, den Sitzungsraum zu verlassen. Das vorsitzende Mitglied hat für die Beachtung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.
- (10)Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Fraktion anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (11)Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fraktion. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (12)(**optionaler Zusatz:** Über jede Sitzung ist ein Kurzprotokoll, das alle Beschlüsse enthalten muss, durch den/die Schriftführer/in (**alternativ:** Geschäftsführer/in) zu fertigen und von ihm/ihr zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Fraktionsmitgliedern zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind zu Beginn der nächsten Fraktionssitzung zu behandeln.)

§ 7 Der Fraktionsvorstand

- (1)Der Fraktionsvorstand besteht aus folgenden Fraktionsmitgliedern:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
- d) der Fraktionsgeschäftsführerin/ dem Fraktionsgeschäftsführer (optional).

Die Zahl der Stellvertretungen wird von der Fraktion durch Beschluss am Beginn der Wahlperiode festgelegt.

(2) Der Vorstand bereitet die Entscheidungen der Fraktion vor. Er oder ein von der Fraktion besonders bestimmter Personenkreis führt die erforderlichen Abstimmungsgespräche mit anderen Fraktionen.

(3) Der Vorstand wird von der Fraktionsversammlung in geheimer Wahl mit den Stimmen der Mehrheit der Fraktionsmitglieder für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. (alternativ: für (Zahl eingeben) Jahre gewählt).

(4) Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Antrag kann nur von der Mehrzahl der Mitglieder der Fraktion gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Fraktion muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit der Mitgliederzahl der Fraktion.

§ 8 Die / Der Fraktionsvorsitzende

(1) Der/die Vorsitzende vertritt die Fraktion. Er/Sie setzt die Tagesordnung fest und beruft die Sitzungen der Fraktionsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein. In Absprache mit den Mitgliedern ist eine Einladung in elektronischer Form zulässig.

(2) Er / sie leitet die Sitzungen der Fraktion und übt das Hausrecht aus.

- (3) Der/die Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte/r der Fraktionsangestellten (nur bei Bedarf verwenden)
- (4) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den/die Vorsitzende/n ihrer Reihenfolge nach. Die Fraktionsversammlung kann den Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen bestimmte, abgegrenzte Aufgaben übertragen

§ 9 Pflichten der Fraktionsmitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Fraktion teilzunehmen. Bei Verhinderung an der Teilnahme oder der Notwendigkeit, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist dies der / dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Gründe vorher anzuzeigen.
- (2) Über die in den Fraktionssitzungen besprochenen Angelegenheiten und die dortigen Diskussionen ist von allen Anwesenden Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Über alle beabsichtigten Initiativen, insbesondere eigene Anträge und Anfragen, haben die Fraktionsmitglieder die Fraktion im Vorfeld zu informieren, um eine ausreichende Beratung und Meinungsbildung der Fraktionsmitglieder gewährleisten zu können. In unaufschiebbaren, dringenden Fällen genügt eine Unterrichtung der / des Fraktionsvorsitzenden. Die Fraktion ist dann in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (4) Beabsichtigt ein Mitglied der Fraktion, bei Abstimmungen in der Gemeindevertretung oder den Ausschüssen, von einem Mehrheitsbeschluss der Fraktion abzuweichen, hat es sein abweichendes Stimmverhalten rechtzeitig zuvor der Fraktion anzukündigen und zu begründen.

- (5) Die Fraktionsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Fraktionsbeitrages. Dieser wird von der Fraktion zu Beginn der Mandatsperiode festgesetzt.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mitglieder, die den Vorschriften dieser Geschäftsordnung zuwiderhandeln, können zur Verantwortung gezogen werden.

- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Missbilligung des Verhaltens
2. Zahlung eines Ordnungsgeldes
3. Ausschluss aus der Fraktion (§ 4).

- (3) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Fraktionsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Zum Ausschluss aus der Fraktion gilt § 4.

§ 11 Ergänzende Regelungen

Soweit diese Geschäftsordnung keine gesonderten Regelungen enthält, gelten die Regelungen über die ehrenamtliche Tätigkeit und die Arbeit in den Gemeindeorganen der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Über eine Änderung der Geschäftsordnung entscheidet die Fraktion. Eine Änderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederzahl der Fraktion.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

§ 14 Mitgliedschaft in der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK)

Die Fraktion ist Mitglied der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK) Hessen.

Ort/Datum _____

Unterschrift Vorsitzende/r _____

Unterschrift Geschäftsführer/in _____

Unterschrift Schriftführer/in _____

Weiterführende Literatur:

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Kommentar 4. Auflage, die 5. Auflage ist in Arbeit

Rauber, Rupp, Stein, Schmidt, Bennemann, Euler, Ruder, Stöhr
Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden

https://www.ksv-medien.de/laender/hessen/hessische-gemeindeordnung-hgo_3

Hessische Gemeindeordnung

Kommentar

Schneider / Dreßler / Rauber / Risch
Kohlhammer - Deutscher Gemeindeverlag

<http://www.beck-shop.de/Schneider-Dressler-Hessische-Gemeindeordnung/productview.aspx?product=39934>

Kommunalverfassungsrecht Hessen

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Hessische Landkreisordnung (HKO)

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG)

Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG)

Kommentare/Texte

Bennemann, Daneke, Teschke, Unger, Zabel, Zahradnik, Hilligardt, Ruder,
Schön, Schmidt u. a.

Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden

<https://www.ksv-medien.de/laender/hessen/kommunalverfassungsrecht-hessen>

Hessische Landkreisordnung (HKO)

Kommentar

Hilligardt / Ruder

Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden

https://www.ksv-medien.de/laender/hessen/hessische-landkreisordnung-hko_2

Hessische Gemeindeordnung und Hessische Landkreisordnung

Gesetzessammlung kommunalrechtlicher Vorschriften mit umfangreicher Einführung und Tipps für neue Mandatsträger/innen, 21. Auflage in Arbeit

Euler / Karakaya / Zeis
Richard-Boorberg-Verlag

Kommunalpolitik in Hessen – Entwicklung, Akteure und Perspektiven kommunaler Selbstverwaltung in Hessen

Kostenlose Broschüre der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung

Euler
Hessische Landeszentrale für politische Bildung

Kommunalpolitik verstehen – wie Kommunalpolitik in den deutschen Ländern funktioniert

Buch von den Zentralen für politische Bildung

Frech / Kost
Hessische Landeszentrale für politische Bildung

Beitrittserklärung

Die SPD-Fraktion in tritt der SGK Hessen mit Mitgliedern bei.

Die SPD-Fraktion besteht aus Stadtverordneten/Gemeindevertretern und hat Magistrats-/Gemeindevorstandsmitglieder.

1. Hinweis zum Umgang mit den Mitgliederdaten

Die Daten der Mitglieder werden ausschließlich verwendet für die Versendung für die kommunale Arbeit wichtige Informationen, die Zusendung unseres Newsletters „Kommunalmail“ sowie die Zusendung der Hessischen Kommunalen.

2. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung verarbeitet. Eine Weitergabe an außenstehende Dritte erfolgt nicht, außer siehe Punkt 3.

3. Einverständniserklärung

- a) Die Mitglieder der Fraktionen sind damit einverstanden, dass ihre Adressen zum Versand der Online-Zeitschrift DEMO mit dem Hessen-Split an den vorwärts Verlag übermittelt werden. Die Adressen werden ausschließlich zum Versand der Zeitschrift DEMO genutzt.
- b) Die Mitglieder der Fraktion sind damit einverstanden, dass ihre Adressen an die AfK (Akademie für Kommunalpolitik Hessen e.V.) weitergegeben werden. Die Adressen werden ausschließlich für Einladungen zu Seminaren sowie zur Versendung des aktuellen Seminarprogramms verwendet.

Anschrift des/der Fraktionsvorsitzenden:

Name, Vorname

Straße, PLZ, Ort

Fon, Fax

E-MAIL

Datum, Unterschrift

Bitte rückseitige Einzugsermächtigung ausfüllen ----->

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Zahlungsempfänger

SGK Hessen e.V.
Marktstr. 10
65183 Wiesbaden

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 69 SGK 00000 34 79 27

Mandatsreferenznummer: _____

Die Referenznummer wird dem Zahlungspflichtigen nach Eingang der Ermächtigung mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich/Wir ermächtige/n die SGK Hessen, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der SGK Hessen auf mein/unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart

Bei den Mitgliedsbeiträgen der SGK Hessen handelt es sich um wiederkehrende Beiträge (entsprechend der gültigen SGK-Beitragstabelle), die

a.) pro Quartal

☐ **Bitte zutreffendes ankreuzen!**

Die Fälligkeiten in den nächsten Jahren sind jeweils am

15. Februar

15. Mai

15. August

15. November

b.) 1x jährlich

☐ **Bitte zutreffendes ankreuzen!**

Die Fälligkeit in den nächsten Jahren ist jeweils am

15. Februar

eingezogen werden.

Für Jahresbeiträge unter 100 Euro bitten wir um Erteilung des jährlichen Einzugs.

Zahlungspflichtige/r

Name, Vorname (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer, PLZ und Ort

Name der Bank

IBAN

BIC

Ort, Datum, Unterschrift

SGK Hessen e.V. - Fraktionsgeschäftsordnung „Kleiner Wegweiser für die Fraktionsarbeit“ – Januar 2026

25

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit und Barrierefreiheit verwenden wir in unseren Texten die männliche (oder neutrale) Form. Selbstverständlich sind mit diesen Begriffen immer alle Geschlechter gemeint.

Impressum

Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik Hessen e. V.

Marktstr. 10

65183 Wiesbaden

TEL: 0611 – 360 117 4

info@sgk-hessen.de

www.sgk-hessen.de

Herausgeber:

Hanno Benz, Vorsitzende

Redaktion:

Thomas Euler

Marion Schiebener

Stand: Januar 2026